

Aus Sax. Pr. II.

Mar. Lax. ~~1802~~ 1802

Ihrer
Königl. Majestät
 in Pohlen, &c.
als

Chur-Fürstens zu Sachsen, &c.

MEDAT,

Dass der dem allgemeinen Armen-Hausen und Fucht-Hause gnädigst - gewidmete Vierde Anteil Straße, wegen nicht gebraucheten Stempel-Pappieres, wenn kein Angeber vorhanden, demselben verabfolget, und hinkünftig die Beamten und andere Obrigkeit, auch Subalternen und Advocati, den sich hierunter ereignenden Unterschlag ex officio geziemend angeben sollen.

De dato Warschau, den 2. Junii, Anno 1729.



Mit Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergn. Privilegio.

Dresden, druckts Johann Conrad Stöbel, Königl. Hof-Buchdr.



Sr, Friedrich August, von
 Saxe-**G**rauen, König in
 Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen,
 Neussen, Preussen, Mazovien, Samogi-
 tien, Ryovien, Wallhiniens, Podolien,
 Podlachien, Lieffland, Smolensco, Severien und Czschers-
 nichovien, &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
 Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs
 Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thürin-
 gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-
 sitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Hen-
 neberg, Graf zu der March, Ravensberg und Barby,
 Herr zu Ravenstein, &c. Fügen hierdurch allen
 Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Mit-
 terschaft, Creys- Haupt- und Amtleuten, Schössern, Ver-
 waltern, Bürgermeistern, Mäthen in Städten, und sonst
 insgemein allen Unsers Chur-Fürstenthums und Lan-
 de Unterthanen zu wissen; Es ist auch sonst zur Gnüge
 bekannt, was maßen, obzwar in dem Anno 1710, ins Land
 ergangenen Ausschreiben, die vom Papier bewilligten
 Abgaben betreffende, unter andern §. 15, verordnet, daß
 die

die Straffen wegen nicht gebrauchten Stempel-Pap-
piers, in vier Theile zu sezen, und wenn kein Angeber
vorhanden, sondern der Unterschlag ex officio, entwe-
der von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer entde-
cket würde, solchenfalls des Angebers Portion dem Ar-
men- und Waisen-Hause zuzueignen sey. Nachdem sich
aber bisher veroffenbähret, daß dieser dem allgemeinen
Armen-Waisen-und Zucht-Hause gnädigst-gewidmete
Anteil sich von Jahren zu Jahren vermindert hat weiln
verschiedene Amts-Actuarii und Schreiber, ingleichen die
Advocati, bey Production der ungestempelten Do-
cumente, sich als Denuncianten geriret, und dafür des
Bierdten Theils sich angemäßet, gleichwohl nicht nur
denen Beamten und andern Obrigkeit, sondern auch
denen Subalternen, diesfalls den Unterschlag ex officio
anzugeben oblieget, und also dieselben so wenig, als die
Advocati, über die bey Production derer ungestem-
pelten Documenten zu erlegen habende Straffe, wie-
der Unsere gnädigste Intention darvon participiren
können;

Als haben Wir der Nothdurft zu seyn befunden,
solche Unternehmungen durch gegenwärtiges Generale
zu untersagen, und dergestalt das vorangeregte Impost-
Ausschreiben in so weit zu erläutern, daß hinkünftig
die Beamten und andere Obrigkeit, auch Subalter-
nen und Advocati, den sich hierunter ereignenden Un-
terschlag ex officio geziemend angeben, und also dieser
Bierdte Theil Straffe mehr gedachten Armen- Waisen-
und Zucht-Hause verabsolget und geeignet werden
solle.

Wir verordnen und befehlen demnach hiermit Ein-
gangs-erwehnten Unseren Vasallen und Beamten, wie
auch

auch sämtlichen Gerichts-Obrigkeitten auf dem Lande, sich hiernach allenthalben gebührend zu achten, hierzu respectivè das nöthige zu veranstalten und zu versügen, und obigem allen genau nachzugehen. Dessen zu mehrerer Uhrkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret darauff vorzudrucken anbefohlen. So geschehen und geben zu Warschau, den 2. Junii 1729.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Bünau,

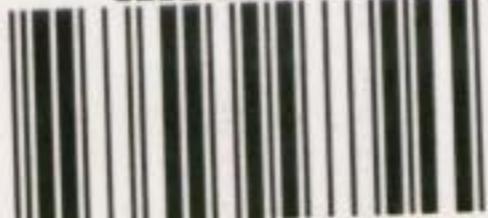
Erasmus Leopold von Gersdorff.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

26. Sep. 1994

III/9/280 JG 162/6/86

SLUB DRESDEN



3 0685741

Hax K19

